VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) Fassung vom 1. Mai 2024

Baumann & Cie Partner Fonds (Lux)

Teilfonds:

Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) - Trafina Worldtrend Fund

Verwaltungsgesellschaft:

LRI Invest S.A.

Verwahrstelle:

European Depositary Bank SA

Inhaltsverzeichnis

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	4
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	
Informationen für Anleger in der Schweiz	
Verkaufsprospekt	
Die Verwaltungsgesellschaft	
Die Verwahrstelle	. 12
Die Register- und Transferstelle	
Der Fondsmanager	
Der Co-Fondsmanager	
Rechtsstellung der Anleger	
Anlagepolitik	
Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten	
Anteilwertberechnung	
Ausgabe von Anteilen	
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	
Risikohinweise	
Risikomanagementverfahren	
Steuern	
Besteuerung des Fonds	
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreis	
veromentiichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Ruckhanmepreis	
Informationen an die Anleger	
Aufsichtsrechtliche Offenlegung	
Interessenkonflikte	
Bearbeitung von Beschwerden	
Ausübung der Stimmrechte	
Bestmögliche Ausführung	
Vergütungspolitik	
Datenschutz	
Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) - Trafina Worldtrend Fund	
Verwaltungsreglement	
Artikel 1 Der Fonds	
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft	
Artikel 3 Die Verwahrstelle	
Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	
Artikel 5 Anteile	
Artikel 6 Anteilwertberechnung	
Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	. 82
Artikel 8 Ausgabe von Anteilen	
Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	. 84
Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen	
Artikel 11 US-Angelegenheiten	
Artikel 12 Kosten	
Artikel 13 Verwendung der Erträge	
Artikel 14 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung	. 94
Artikel 15 Veröffentlichungen	94
Artikel 16 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	
Artikel 17 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	
Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist	. 97

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	
Artikel 20 Änderungen des Verwaltungsreglements	98
Artikel 21 Inkrafttreten	

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

LRI Invest S.A.

9A, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach

Gezeichnetes Kapital zum 31.12.2023: EUR 10,05 Mio.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Dr. Dirk Franz Thomas Rosenfeld David Rhydderch Karen Armenakyan

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft

Frank Alexander de Boer Vorstand LRI Invest S.A., Luxemburg

Marc- Oliver Scharwath Vorstand LRI Invest S.A., Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle

Apex Fund Services S.A.

3, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach Telefon: 00352 - 274410 - 1

Telefon: 00352 - 274410 - 1 investor.services@apexfs.com www.theapexgroup.com

<u>Verwahrstelle</u>

European Depositary Bank SA

3, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach

Zahl- und Informationsstellen

Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland

European Depositary Bank SA M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
3, rue Gabriel Lippmann Kommanditgesellschaft auf Aktien

L-5365 Munsbach Ferdinandstrasse 75
D-20095 Hamburg

Schweiz

Zahlstell- und Vertriebsstelle Vertreter

Baumann & Cie, Banquiers PMG Investment Solutions AG

St. Jakobs-Strasse 46 Dammstrasse 23 CH-4052 Basel CH-6300 Zug

Fondsmanager

Für den Teilfonds Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) - Trafina Worldtrend Fund:

Trafina Privatbank AG

Rennweg 50 CH-4052 Basel

Co-Fondsmanager

Für den Teilfonds Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) - Trafina Worldtrend Fund:

PMG Investment Solutions AG Dammstrasse 23 CH-6300 Zug

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers (PwC), Société Coopérative

2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) ("Verkaufsprospekt") beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von Dezember 2010") in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf,

gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos die "Basisinformationsblätter" zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt und den "Basisinforamtionsblättern" abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und den "Basisinformationsblättern" abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die "Basisinformationsblätter" sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen sowie etwaigen Vertretern kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die "Basisinformationsblätter" können ebenfalls auf der Internetseite www.fundrock-lri.com abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 ("1933 Act") oder dem Wertpapierrecht eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Der Fonds wurde nicht und wird nicht weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940, in der jeweils gültigen Fassung, registriert, noch gemäß anderem US-amerikanischem Bundesrecht. Deshalb dürfen die Anteile der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Teilfonds weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act.

Weiter hat der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entschieden, dass die Anteile weder direkt noch indirekt an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine US-Person ist, verkauft werden oder ihnen angeboten werden dürfen. Im vorgenannten Sinne dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt an einen oder zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, der eine US-Person ist, verkauft oder angeboten werden. Eine US-Person ist: (i) eine "United States person", im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Code"), (ii) eine "US-Person" im Sinne von Regulation S des 1933 Act in ihrer jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Person "in den Vereinigten Staaten" im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung, oder (iv) eine Person, die keine "Nicht-US-Person" im Sinne der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Anteilen abzulehnen, wenn der Vorstand begründet entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person (wie nachfolgend definiert) entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der Verwaltungsgesellschaft abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Anteile im Besitz nicht zulässiger Personen zwangsweise zurücknehmen.

Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreterin

Vertreterin in der Schweiz ist die **PMG Investment Solutions AG**, Dammstrasse 23 CH-6300 Zug.

Zahl- und Vertriebsstelle

Zahl- und Vertriebsstelle in der Schweiz ist die Baumann & Cie, Banquiers, St. Jakobs-Strasse 46, CH-4052 Basel.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos bei der Vertreterin bezogen werden.

Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch publiziert. Die Preise werden mindestens jeden Freitag auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz der Vertreterin Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen ("Fonds") wurde auf Initiative der **PMG Investment Solutions AG**, Zug (nachfolgend "Initiator") aufgelegt und wird von der **LRI Invest S.A.** verwaltet. Der Initiator ist nicht berechtigt, für diesen Fonds Gelder entgegenzunehmen.

Diesem Verkaufsprospekt ist ein Anhang betreffend des Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 31. Juli 2019 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" ("RESA") in Luxemburg hinterlegt sowie ein Hinweis auf diese Hinterlegung im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht. Eine letzte Änderung des Verwaltungsreglements und ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 1. Juni 2024 im "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" (RESA) veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die LRI Invest S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations ("Mémorial") bzw. Recueil Electronique des Sociétés et Associations ("RESA") vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im Mémorial veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und sind dort erhältlich. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im RESA veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 30. Dezember 2019. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 30. Dezember 2019 wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 31. Januar 2020 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 28.101 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW").

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung und (ii) alternativen Investmentfonds ("AIF") gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung sowie der Vertrieb von OGA's/OGAW's.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das "Gesetz vom 13. Februar 2007") sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das "Gesetz vom 12. Juli 2013") den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben und Verlautbarungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") jeweils in deren aktuell geltenden Fassungen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, sind im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang sowie in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und auf dieser Grundlage ggf. erneut über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen interner Strategien entscheiden.

Aktuelle Information zur Historie der Funktion der Verwaltungsgesellschaft: Bis 01. Dezember 2019 fungierte die LRI Capital Management SA, welche bis zu diesem Datum als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 29.905 geführt wurde, als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Die LRI Capital Management SA firmierte bis zum 31. Januar 2019 unter "WARBURG INVEST LUXEMBURG S.A." und bis zum 29.04.2019 unter "Augeo Capital Management SA" und wurde als Teil einer gemeinsamen Firmengruppe (die "Apex-Gruppe") mit Wirkung zum 02. Dezember 2019 in die LRI Invest S.A. verschmolzen.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Apex Fund Services S.A. ("Apex Luxembourg") mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 241514, zur Zentralverwaltungsstelle des Fonds mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle abgeschlossenen Zentralverwaltungsstellenvertrag im Rahmen einer Auslagerung dieser Tätigkeit bestellt.

Apex Luxembourg wird mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Buchhaltung, Bestimmung des Nettoinventarwertes und der Führung der Buchhaltungsunterlagen.

Die Zentralverwaltungsstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften und auf ihre eigenen Kosten Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Delegierung eines Teils der unter den Zentralverwaltungsstellenvertrag fallenden Tätigkeiten treffen. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zentralverwaltungsstelle werden in keiner Weise durch eine in Kraft befindliche Delegation geändert.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Zentralverwaltungsstellenvertrag festgelegt sind.

Die Verwahrstelle

Gemäß einer Vereinbarung über Depot- und Zahlstellendienste (der "Verwahrstellenvertrag") wurde **European Depositary Bank SA** zur Verwahrstelle des Fonds ernannt (die "Verwahrstelle"). Die Verwahrstelle wird dem Fonds auch Zahlstellendienste erbringen.

European Depositary Bank SA ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen.

Die Verwahrstelle wurde für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit

den Bestimmungen des Gesetzes vom Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und dem Verwaltungsreglement erfolgen; (ii) der Wert der Anteile gemäß den luxemburgischen Gesetzen und dem Verwaltungsreglement berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder dem Verwaltungsreglement nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen des Fonds gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte des Fonds gemäß den luxemburgischen Gesetzen und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes vom Dezember 2010 kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Verwahrstelle ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrer und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden. Die Verwahrstelle geht bei der Auswahl und Ernennung eines Unterverwahrers und/oder eines anderen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung jedes Unterverwahrers und/oder jedes sonstigen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen des Unterverwahrers und/oder des sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihr/ihm übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn der Unterverwahrer bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und von den Vermögenswerten des Unterverwahrers aufbewahrt.

Die Verwahrstelle gestattet ihren Unterverwahrern grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Verwahrstelle hat der Weiterübertragung durch den Unterverwahrer zugestimmt. Sofern die Unterverwahrer entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder des Teilfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Verwahrstelle von den Unterverwahrern verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz eines Unterverwahrers für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder des Teilfonds analysiert die Verwahrstelle -

basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten - potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.

Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß den bestehenden Richtlinien und Verfahren wie im Abschnitt "Interessenkonflikte" beschrieben gelöst. Als Teil dieser sorgfältigen Überprüfung im Vorfeld der Ernennung eines Unterverwahrers beinhaltet diese Prüfung die Identifizierung von gesellschaftlichen Verbindungen zwischen der Verwahrstelle, dem Unterverwahrer, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Fondsmanager. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrern und einer der zuvor genannten Parteien identifiziert, wird die Verwahrstelle, abhängig von dem potentiellen Risiko, welches aus dem Interessenkonflikt erwächst, entweder entscheiden, diesen Unterverwahrer nicht zu bestellen oder sie nicht für den Zweck des Verwahrens von Finanzinstrumenten des Fonds zu nutzen, oder Änderungen verlangen, welche die potentiellen Risiken auf angemessene Art und Weise mindern und wird diese Interessenkonflikte gegebenenfalls den Anlegern des Fonds mitteilen. Eine solche Analyse wird anschließend bei allen relevanten Unterverwahrern regelmäßig im Rahmen der andauernden Überprüfung durchgeführt. Die Verwahrstelle hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Prospekts keine potenziellen Interessenkonflikte identifiziert, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und aus der Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Unterverwahrer ergeben könnten.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Prospekts setzt die Verwahrstelle keinen Unterverwahrer ein, der zur selben Firmengruppe gehört, und vermeidet hierdurch möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrer und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds oder des Teilfonds ist auf der Webseite http://www.europeandepositarybank.com/de/verwahrstelle/liste-der-lagerstellen/ veröffentlicht und wird Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung an einen Unterverwahrer unberührt, sofern im Gesetz vom Dezember 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag nichts anderes bestimmt wird.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anlegern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr und/oder einem Unterverwahrer verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Verwahrstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und den Anlegern gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Verwahrstelle gemäß anwendbarem Recht, insbesondere dem Gesetz vom Dezember 2010 und/oder dem Verwahrstellenvertrag, eingetreten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Verwahrstelle oder einer Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch eine andere Verwahrstelle ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine solche andere Verwahrstelle nicht rechtzeitig ernennt, kann die Verwahrstelle der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") die Situation melden. Die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine andere Verwahrstelle ernannt wurde.

Die Register- und Transferstelle

Nach der Restrukturierung innerhalb der Apex Gruppe wird die **Apex Fund Services S.A.** ("Apex") mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, mit Wirkung zum 6. März 2023 als Register- und Transferstelle (die "Transferstelle") tätig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Register- und Transferstellenvertrag mit Apex abgeschlossen.

Als Register- und Transferstelle des Fonds ist Apex für die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Führung der Dokumentation über die Anteilseigner/Anteilinhaber (falls erforderlich) und gegebenenfalls für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zuständig.

Die Register- und Transferstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf eigene Kosten Vereinbarungen mit Konzerngesellschafen treffen, um einen Teil der unter den Register- und Transferstellenvertrag fallenden Tätigkeiten zu delegieren. Die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwaltungsgesellschaft werden durch eine solche Übertragung in keiner Weise verändert.

Der Register- und Transferstellenvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und bleibt in Kraft, bis er gemäß den Bestimmungen des Register- und Transferstellenvertrags gekündigt wird.

Der Fondsmanager

Für den Teilfonds Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) - Trafina Worldtrend Fund wurde die Trafina Privatbank AG mit eingetragenem Sitz am Rennweg 50, CH-4052 Basel, Schweiz, als Fondsmanager berufen.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem Teilfonds getragen.

Der Co-Fondsmanager

Bei allen Co-Fondsmanager-Setups tauschen sich der Fondsmanager und der Co-Fondsmanager grundsätzlich regelmäßig aus und definieren die Aufgabenverteilung.

Zum Co-Fondsmanager des Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) - Trafina Worldtrend Fund wurde die PMG Investment Solutions AG (nachfolgend "PMG") mit eingetragenem Sitz an der Dammstrasse 23, CH-6300 Zug, Schweiz, von der Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die PMG Investment Solutions AG ist eine Fondsleitung gemäß Schweizer Kollektivanlagegesetz ("KAG") und als solche unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die PMG verwaltet mehrere Fonds schweizerischen Rechts und fungiert als Fondsmanager für mehrere Fonds luxemburgischen Rechts.

Bei dem vorgenannten Teilfonds erfolgt die Auswahl der Anlagegegenstände und deren Gewichtung im Teilfondsvermögen durch den jeweiligen Fondsmanager, welcher diese an PMG in ihrer Rolle als Co-Fondsmanager kommuniziert. Der Co-Fondsmanager prüft sodann die Einhaltung der festgelegten Anlagekriterien, einschließlich Preund Post-Compliance Checks, und führt das Risk Management sowie die Prüfung der Anlagegrenzen durch. Die Trades werden dann von der PMG ausgeführt.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Fondsmanagers des Teilfonds die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft wahrzunehmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Ordererteilung obliegt dem Co-Fondsmanager.

Der Co-Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Co-Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Der Co-Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem Teilfonds getragen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile ausgegeben werden. Die Anteile am Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Anteile werden für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Anteile des Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilspreis abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Anteilklassen

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Währungssicherungsgeschäfte ("Hedging")

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann auf der Ebene eines Teilfonds erfolgen, um Währungsrisiken eines Teilfonds abzusichern. Währungsabsicherungen (falls vorhanden) werden durch den Einsatz verschiedener Techniken einschließlich Devisenterminkontrakten, Devisenoptionen und Futures vorgenommen. Die entsprechende Währungsabsicherung soll das Wechselkursrisiko eines Anlegers in den jeweiligen Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, reduzieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine Absicherung effektiv ist. Wenn das Währungsrisiko eines Teilfonds nicht bzw. nicht vollständig abgesichert ist oder wenn die Absicherungsgeschäfte nicht vollständig wirksam sind, kann der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Alle Kosten im Zusammenhang mit den oben genannten Absicherungsgeschäften werden vom Teilfonds getragen.

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann auch auf der Ebene einzelner Anteilklassen erfolgen, deren Referenzwährung nicht identisch mit der Fondswährung bzw. Teilfondswährung ist, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Teilfonds und der Referenzwährung der Anteilklasse zu minimieren ("Replication Hedging"). Auch hier kann nicht garantiert werden, dass solche Währungsabsicherungsgeschäfte effektiv sind. Die Kosten und der etwaige Vorteil der Absicherung des Währungsrisikos der Vermögenswerte, die einer spezifischen Anteilklasse eines Teilfonds zuzuordnen sind, werden ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zugewiesen.

Anstelle eines Replication Hedging kann eine Look-through Anteilsklassenabsicherung ("Look-through-hedging") zur Anwendung kommen. Durch das Look-through-hedging sollen die Auswirkungen von Währungsschwankungen von Positionen des Teilfonds, die auf andere Währungen als die Währung der abgesicherten Anteilklasse lauten, reduziert werden. Es handelt sich um einen "line-by-line"-Ansatz, bei dem Währungen gemäß der Einschätzung des Fondmanagers einzeln abgesichert werden können. Auch bei dieser Art der Währungsabsicherung kann nicht garantiert werden, dass solche Währungsabsicherungsgeschäfte effektiv sind.

Alle Techniken und Finanzinstrumente, die der Währungsabsicherung einer oder mehrerer Anteilklassen dienen, fallen in die Haftungsmasse des gesamten Teilfonds. Die Kosten und der etwaige Vorteil der Absicherung des Währungsrisikos der Vermögenswerte durch diese Techniken und Finanzinstrumente, die einer spezifischen Anteilklasse eines Teilfonds zuzuordnen sind, werden aber ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zugewiesen.

Das Währungsrisiko einer Anteilklasse wird nicht mit dem einer anderen Anteilklasse kombiniert oder mit diesem verrechnet.

Im Falle von mehreren Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds, die auf dieselbe Währung lauten und jeweils gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert werden sollen, kann der Teilfonds die Währungsabsicherungsgeschäfte für die einzelnen

Anteilklassen zusammenfassen und die Gewinne oder Verluste sowie die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente anteilig auf jede dieser abgesicherten Anteilklassen im betreffenden Teilfonds verteilen.

Im teilfondsspezifischen Anhang ist definiert, ob und welche Art von Währungsabsicherungsgeschäften zur Anwendung kommen können.

Sofern eine Währungsabsicherung bei Anteilklassen zur Anwendung kommt, kann es aufgrund externer Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, zu übermässig abgesicherten oder zu niedrig abgesicherten Positionen kommen. Übermässig abgesicherte Positionen werden jedoch 105% des Nettoinventarwertes der Klasse nicht überschreiten und abgesicherte Positionen dürfen 95% des Anteils des Nettoinventarwertes der Klasse nicht unterschreiten. Die Währungsabsicherungen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass abgesicherte Positionen die oben genannten Werte nicht über- bzw. unterschreiten. Zudem findet regelmässig ein Rebalancing der Währungsabsicherung statt.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwertes einer Anteilklasse in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds ist eine andere als die Wertentwicklung einer Anteilklasse, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben wurde. Soweit die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine spezifische Anteilklasse erfolgreich sind, wird die Anteilklasse wahrscheinlich eine gleichgerichtete Wertentwicklung wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte erfahren, so dass der Anleger dieser Anteilklasse im Ergebnis nicht profitiert, wenn die Währung der Anteilklasse gegenüber der Währung fällt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Besonders hingewiesen werden die Anleger auf den als "Anlagerisiko durch Fremdwährungsanteilklassen" bezeichneten Abschnitt im Kapitel "Risikohinweise".

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Sofern in dem teilfondsspezifischen Anhang nichts Gegenteiliges angegeben ist, berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder der Steigerung der Erträge im besten Interesse des Teilfonds und im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds gemäß Artikel 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements derivative Instrumente (u.a. Termingeschäfte und Optionen) im besten Interesse des Teilfonds einzusetzen.

Erläuternd zu den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds insbesondere folgender Derivate bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen ("Kaufoption"/"Call") oder zu verkaufen ("Verkaufsoption"/"Put"). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die "SFTR") (z.B. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleih-/Wertpapierverleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Lombardgeschäfte (margin lending transaction)). Falls die Verwaltungsgesellschaft

entscheidet, zukünftig Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für Teilfonds zu verwenden, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte ("Swaps")

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swapgeschäfte für Rechnung des Teilfondsvermögens abschließen.

6. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang zu bringen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Credit Default Swaps für Rechnung des Teilfondsvermögens abschließen, es sei denn, deren Einsatz wird ausdrücklich in den Anlagezielen des teilfondsspezifischen Anhangs erlaubt.

Das Gesamtrisiko des mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risikos darf zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Teilfonds überschreiten.

7. Bemerkungen

Die vorgenannten Derivate, Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. Dies kann eine Änderung des Verkaufsprospekts zur Folge haben.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) ("Referenzwährung").

Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung ("Teilfondswährung"), sofern nicht für etwaige

weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist ("Anteilklassenwährung").

Anteilklassen können gegen Kursschwankungen einer Währung gehedged sein. Die etwaig angefallenen Kosten betreffend das Hedging werden von der gehedgten Anteilklasse getragen.

Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für jeden im Anhang des Teilfonds genannten Bewertungstag ("Bewertungstag"), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. Dezembers, ("Bankarbeitstag") ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag ("Berechnungstag").

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einen zusätzlichen Anteilwert am letzten Bankarbeitstag eines Monats zu berechnen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Ausgabetag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle bzw. Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis zu dem im Anhang des Teilfonds genannten Zeitpunkt ("Orderannahmeschluss") bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des im Anhang des jeweiligen Teilvermögens genannten Ausgabetages abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der darauffolgende Bankarbeitstag als Orderannahmeschluss für Zeichnungen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des nächsten Ausgabetages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist, sofern im teilfondsspezifischen Teil nicht anders definiert, innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Ausgabetag in der Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

3. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Eine Zeichnung von Anteilen an den Teilfonds kann auch über eine Sacheinlage erfolgen. Etwaige damit entstehende Kosten trägt der Teilfonds. Die jeweilige Sacheinlage zur Zeichnung von Anteilen wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Die durch die Sacheinlage eingebrachten Wertpapiere müssen in jedem Fall die Anlagepolitik und die Anlagerestriktionen des Teilfonds erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge abzulehnen und zeitweise oder dauerhaft die Ausgabe von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge zurückzuweisen und den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern dauerhaft oder zweitweise zu verbieten oder zu begrenzen, soweit der Verwaltungsgesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Insbesondere ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, im alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge von nicht zulässigen Personen abzulehnen. Die Zeichnung, Übertragung oder Umwandlung von Anteilen und jede zukünftige Transaktion soll nicht durchgeführt werden bis die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Informationen erhalten hat, einschließlich aber nicht beschränkt auf "know your customer" Unterlagen und Unterlagen im Kontext von Geldwäscheprüfungen.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags ("Rücknahmepreis") zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Rücknahmetag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe, die im Anhang des Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine

Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle bzw. Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor dem im Anhang des Teilfonds genannten Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des im Anhang des Teilfonds genannten Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der darauffolgende Bankarbeitstag als Orderannahmeschluss für Rücknahmen und Umtausche. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächsten Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt, sofern im teilfondsspezifischen Teil nicht anders definiert, innerhalb von zwei **Bankarbeitstagen** nach dem entsprechenden Rücknahmetag in der Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.

Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto. Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Verwahrstelle in bar ausgeglichen.

- 5. Im Falle einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen.
- 6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% Nettoteilfondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des Fonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 10% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anleger werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

7. Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass eine nicht zulässige Person allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Anteile besitzt, darf die Verwaltungsgesellschaft die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in dem Verwaltungsreglement zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann von den Anlegern verlangen, alle Informationen vorzulegen, die sie für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht. Weiter sind die Anleger verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten, sollte der wirtschaftliche

Eigentümer der von den besagten Anlegern gehaltenen Anteile zu einer nicht zulässigen Person werden.

Der Begriff "nicht zulässige Person" bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, eine Aktiengesellschaft, einen Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlassvermögen oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Anteilen des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anleger oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff "nicht zulässige Person" umfasst (i) einen Anleger, der nicht den Zulässigkeitsanforderungen der betreffenden Anteilklasse (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft angeforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Risikohinweise

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Eine Anlage in einen Fonds ist insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

Investition in Zielfonds

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das Teilfondsvermögen in Zielfonds in Form von Teilfonds eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Bei Zielfonds, die schwerpunktmäßig in Anleihen investieren, ist insbesondere das Bonitätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie das Kündigungsrisiko zu beachten.

Bei Zielfonds, die in Aktien investieren, ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Terminmarktanlagen bergen im Vergleich insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zu einer Kostendoppelbelastung kommen, da auf Ebene des Zielfonds eine Verwaltungsvergütung und sonstige Gebühren (wie z.B. Verwahrstellengebühren) erhoben werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im Fondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten:

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren

zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten ausgesetzt.

Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung können zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Ein Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden ("OTC-Geschäfte"), besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung ("Collateral-Verträge") reduzieren kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die den Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegen über der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anlagerisiko durch Fremdwährungsanteilklassen

Die Anteilklasse eines Teilfonds kann auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds und/oder auf eine andere Währung als die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte. Alle Zahlungen aufgrund der Rückgabe von Anteilen und Ausschüttungen erfolgen in der Regel in der Währung der jeweiligen Anteilklasse. Änderungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der bezeichneten Währung oder Änderungen der Wechselkurse zwischen den Währungen, auf die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung der bezeichneten Anteilklasse können zu Wertminderungen dieser Anteile in der bezeichneten Währung führen. Im teilfondsspezifischen Anhang ist definiert, ob und welche Art von Währungsabsicherungsgeschäften zur Anwendung kommen können, um dieses Risiko abzusichern. Anlegern sollte bewusst sein, dass diese Strategie möglicherweise den Vorteil wesentlich begrenzt, der aus dem Fallen der jeweiligen Anteilklassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds und/oder der Währung bzw. den Währungen der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte resultiert. In diesem Fall können die Anleger der jeweiligen Anteilklasse Schwankungen des Nettoinventarwertes pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne und Verluste und die Kosten der betreffenden Vermögenswerte widerspiegeln. Vermögenswerte, die zur Umsetzung dieser Strategie genutzt werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds. Die Gewinne und Verluste sowie Kosten dieser Vermögenswerte werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugewiesen.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie "hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf" fallen, d. h. nicht als "entwickelt" klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen - neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse - in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen ("Non Investment Grade-Rating") oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Allgemeine Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity

Gesellschaften, welche im Bereich Private Equity tätig sind, können ihrerseits Anteile oder Wertpapiere emittieren, welche überwiegend börsennotiert sein können und somit für das Teilfondsvermögen erworben werden dürfen. Diese Gesellschaften investieren jedoch oftmals direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die in der Regel weder an einer Börse amtlich notiert sind, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Die indirekten Vermögensanlagen des Teilfonds über im Private Equity Bereich tätige Gesellschaften in Zielgesellschaften weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei konventionellen Wertpapieranlagen in Aktien oder Rentenpapiere notierter Gesellschaften nicht in gleicher Weise bestehen. Die Vermögensanlage der im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften erfolgt vielfach in Zielgesellschaften, die erst kurze Zeit bestehen, deren Management noch über vergleichsweise geringe Erfahrung verfügt, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in

einer angespannten Finanzlage befinden, die einen unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweisen oder denen Umstrukturierungen bevorstehen etc..

Unter "Private Equity" Anlagen kann es sich aus Sicht der Zielgesellschaften (d.h. Zielinvestment der Emittenten, die im Bereich "Private Equity" tätig sind) um jede Art von Eigen-, Mezzanine-, oder Fremdkapital handeln. Je nach Art der Transaktion kann unterschieden werden zwischen "Venture Capital", "Growth" und "Buyout-Anlagen".

Unter Venture Capital wird die Vermögensanlage zur Finanzierung neu gegründeter Unternehmen oder Gesellschaften, die eine Produkt- oder Geschäftsidee verwirklichen wollen, verstanden. Bei den Growth Transaktionen handelt es sich in der Regel um Finanzierungen von bereits etablierten Unternehmen, die sich in einer Wachstumssituation befinden. Beispiele für eine solche Growth Finanzierung können Finanzierungsrunden zwecks Unternehmenswachstums oder die Finanzierung einer Akquisition sein. Bei Buyout-Anlagen handelt es sich um Anlagen des Vermögens zur Finanzierung einer Strategie, die auf die Übernahme der Kontrolle des Zielunternehmens gerichtet ist. Grundsätzlich wird zwischen Management Buyout, wobei das Management am Eigenkapital der Gesellschaft beteiligt wird und Leverage Buyout, wobei die Kontrolle über das Zielunternehmen durch Einsatz von Fremdkapital erfolgt, unterschieden.

Die von den Zielgesellschaften angewandten Standards hinsichtlich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Publizität können einen geringeren Anforderungsgrad aufweisen, als dies den maßgeblichen Richtlinien für börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Unternehmen entspricht. Zielgesellschaften unterliegen oft keiner oder einer nur eingeschränkten staatlichen Aufsicht oder Überwachung durch vergleichbare Institutionen. Prognosen über die künftige Wertentwicklung der Vermögensgegenstände des Fonds sowie deren täglichen Bewertung sind daher häufig mit größeren Unsicherheiten verbunden, als dies für andere Wertpapiere und Vermögensgegenstände gilt. Die Unsicherheit über die Wertentwicklung der Vermögensanlagen auf Stufe der einzelnen Zielgesellschaften kann sich entsprechend in Bewertung und Prognose der Wertentwicklung der Vermögenswerte des Fonds niederschlagen.

Besondere Risiken aufgrund der Langfristigkeit und der eingeschränkten Liquidität

Die von im Bereich Private Equity tätigen börsennotierten Gesellschaften vorgenommenen Vermögensanlagen sind regelmäßig langfristiger Natur und wenig liquide. Eine kurzfristige Veräußerung ist in der Regel nicht oder nur unter erheblicher Preisminderung möglich. Größe und Anlegerstruktur der Zielgesellschaften können dies sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Besondere Risiken von Private Equity-Anlagen im Ausland

Die im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften, in deren Wertpapiere das Teilfondsvermögen investiert werden darf, und die Zielgesellschaften, in welche diese investieren, können ihren Sitz mehrheitlich außerhalb des Großherzogtums Luxemburg haben. Rechtliche Anforderungen und Standards im Ausland hinsichtlich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung können niedriger sein als in Luxemburg.

Vermögenswerte, welche für das Teilfondsvermögen im Ausland erworben werden, können außerhalb anerkannter Abrechnungsorganismen geliefert und bezahlt werden. Ferner kann bei im Ausland erworbenen Wertpapieren und Vermögenswerten nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds als Erwerber dieser Werte niedrigeren Anlegerschutzstandards als in Luxemburg unterliegt. In diesen Fällen sowie insbesondere hinsichtlich der von ausländischen Zielgesellschaften emittierten Wertpapiere können sich zusätzliche Risiken ergeben.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nichtnotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsreglement, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines richtlinienkonformen Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Zertifikate und strukturierte Produkte

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten.

Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind in der Regel Wertpapiere, in die ein Derivat eingebettet ist. Die Risiken von Credit Linked Notes beschränken sich folglich nicht ausschließlich auf die Risiken von Wertpapieren sondern beinhalten ebenfalls Risiken, die aus der Einbettung von Derivaten resultieren. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten zu beachten. Darüber hinaus beinhalten Credit Linked Notes neben den originären Risiken aus der Anlage in

strukturierte Produkte, auch Risiken aus den der Credit Linked Note zugrundeliegenden Vermögensgegenstände.

Interest Rate Swaps

Der Fonds kann Derivategeschäfte tätigen, die als Zinsswaps bezeichnet werden. Die mit Zinsswaps in Verbindung stehenden Risiken beinhalten Änderungen der Marktbedingungen, die den Wert des Kontrakts oder der Kapitalflüsse beeinträchtigen können, und die mögliche Unfähigkeit des Kontrahenten, seine Verpflichtungen laut Vereinbarung zu erfüllen. Bestimmte Zinsswap-Vereinbarungen können auch das Risiko in sich tragen, dass sie die nachteiligen Änderungen der Zinsen nicht vollständig kompensieren können. Zinsswaps können in einigen Fällen illiquide und schwer zu handeln oder zu bewerten sein, insbesondere im Falle von Marktstörungen. Unter bestimmten Marktbedingungen kann die Anlageperformance des Fonds weniger günstig sein, als dies der Fall wäre, wenn der Fonds die Swap-Vereinbarung nicht verwendet hätte.

Einsatz von Derivaten und damit verbundene Risiken

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrundeliegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße ("Einschuss") sofort geleistet werden muss.

Darüber hinaus kann es aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios möglicherweise zu einer erhöhten Volatilität kommen.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen und unter etwaigen Umständen ein Totalverlust entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die entsprechenden Risiken durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Risiken in Verbindung mit Sicherheiten aus OTC-Derivaten

Darüber hinaus kann der Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Teilfonds resultiert.

EU-Bankenabwicklungsrichtlinie BRRD

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive*, kurz "BRRD") wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 2. Juli 2014 in Kraft. Der Zweck der BRRD ist es, die Abwicklungsbehörden, einschließlich der betreffenden luxemburgischen Abwicklungsbehörden, mit gemeinsamen Mitteln und Befugnissen auszustatten, um Bankenkrisen präventiv entgegentreten zu können mit dem Ziel, die Finanzstabilität sicherzustellen und das Risiko von Verlusten der Steuerzahler zu minimieren.

Gemäß der BRRD und den betreffenden Umsetzungsgesetzen können nationale Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse ausüben gegenüber Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, die ausgefallen sind oder wahrscheinlich ausfallen werden und bei denen ein normales Insolvenzverfahren finanzielle Instabilität verursachen würde. Diese Befugnisse umfassen von Zeit zu Zeit Herabschreibungs-, Umwandlungs-, Übertragungs-, Änderungs- und Aussetzungsbefugnisse gemäß und ausgeübt in Einklang mit den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften zur Umsetzung der BRRD in dem betreffenden EU Mitgliedsstaat (die "Abwicklungsinstrumente").

Die Verwendung solcher Abwicklungsinstrumente kann die Fähigkeit von Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, ihre Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds zu erfüllen, beeinflussen oder beeinträchtigen, wodurch der Teilfonds eventuellen Verlusten ausgesetzt sein kann.

Die Ausübung von Abwicklungsinstrumenten gegenüber Anlegern eines Teilfonds kann auch zum Zwangsverkauf eines Teils des Vermögens dieser Anleger führen, einschließlich ihrer Anteile am Teilfonds. Dementsprechend ist ein Risiko vorhanden, dass ein Teilfonds eingeschränkte oder unzureichende Liquidität aufweist, aufgrund eines derart ungewohnt hohen Volumens von Rücknahmeanträgen. In solchen Fällen

wird der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage sein, Rücknahmeerlöse in der in diesem Prospekt angegebenen Zeit auszuzahlen.

Außerdem kann die Ausübung bestimmter Abwicklungsinstrumente hinsichtlich einer besonderen Art von Wertpapieren unter bestimmten Umständen eine Austrocknung von Liquidität in spezifischen Wertpapiermärkten auslösen und damit eventuelle Liquiditätsprobleme für den Teilfonds verursachen.

FATCA

Der Fonds kann Vorschriften ausländischer Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere den Bestimmungen von FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne von FATCA) behandelt. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die vorstehend genannten Vorschriften einzuhalten.

Wenn für den Fonds aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut indirekt auf den Fonds und/oder seine Anleger auswirken, auch wenn der Fonds seine eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Anteile des Fonds einbehalten muss;
- von jedem Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile zu fordern, die von der Verwaltungsgesellschaft in seinem eigenen Ermessen benötigten personenbezogenen Daten unverzüglich bereitzustellen, um die geltenden Gesetze

- und Vorschriften einzuhalten und/oder die Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer unverzüglich zu bestimmen;
- personenbezogene Daten einer Steuerbehörde mitzuteilen, wenn dies aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist oder von dieser Behörde verlangt wird, und
- Zahlungen von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anleger hinauszuzögern, bis der Verwaltungsgesellschaft ausreichende Informationen vorliegen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den einzubehaltenden richtigen Betrag zu bestimmen.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der "Standard") und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard "CRS") unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das "CRS-Gesetz") verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird der Fonds als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher ist der Fonds unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anleger gemäß dem CRS-Gesetz (die "meldepflichtigen Personen" und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen ("NFU") beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die "Informationen"), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob der Fonds seine Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger des Fonds der Verwaltungsgesellschaft oder dem von ihr bezeichneten Dritten die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft oder den von ihr bezeichneten Dritten als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft zu informieren.

Der Begriff "kontrollierende Person" bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen

natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff "kontrollierende Person" ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Anleger darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Analog verpflichten sich die Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den von ihr bezeichneten Dritten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Anleger verpflichten sich ferner, die Verwaltungsgesellschaft oder den von ihr bezeichneten Dritten unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Verwaltungsgesellschaft oder dem von ihr bezeichneten Dritten alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anleger, welche die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem von ihr bezeichneten Dritten geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen den Fonds verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anlegers, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Steuern

Besteuerung des Fonds

Zeichnungssteuer

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. "taxe d'abonnement" in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen die nicht-natürlichen Personen im Sinne des Artikels 174 (2) c) des Gesetzes vom Dezember 2010 bestimmt sind unterliegen einer "taxe d'abonnement" von 0,01% p.a.

Die "taxe d'abonnement" wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Einkommensteuer

Die Einkünfte des Fonds unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

Quellensteuer

Nach dem gegenwärtigen luxemburgischen Steuerrecht gibt es keine Steuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Auszahlungen des Fonds an ihre Anleger. Es wird keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anleger erhoben. Die aus den Anlagen des Fonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer- oder anderen Steuer unterliegen.

Besteuerung der Anleger

Allgemeiner Hinweis

Es ist davon auszugehen, dass die Anleger des Fonds in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Es wird deshalb in diesem Verkaufsprospekt nicht der Versuch gemacht, die steuerlichen Konsequenzen der Zeichnung, des Umtauschs, des Besitzes, der Rückgabe, des sonstigen Erwerbs oder der sonstigen Verfügung der Anteile des Fonds und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds zusammenzufassen. Diese Konsequenzen werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anwendbaren Rechtspraxis in den Ländern, denen der Anleger angehört oder in denen er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, im Hinblick auf die persönliche Situation des Anlegers variieren.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern - Foreign Account Tax Compliance

Die "Foreign Account Tax Compliance"-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als "FATCA" bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und

Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden ("Withholdable Payments") generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die keine FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind ("Passthru Payments"). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service ("IRS") zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die neuen Vorschriften alle vom Fonds bezogenen "Withholdable Payments" und "Passthru Payments" einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds keine Vereinbarung ("FFI-Vereinbarung") mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationsmitteilungen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens ("IGA") zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen. Hält sich der Fonds an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist er nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat der Fonds mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu seinen Anlegern zu erlangen und diese an die luxemburgische Regierung zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Anleger sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Anleger und Erwerber von Beteiligungen eines Anlegers an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei ("Designated Third Party") Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anleger (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der "Designated Third Party" verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem "Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010" bzw.

gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber dem Fonds erhoben werden; Gleiches gilt für dem Fonds bezahlte Beträge oder Beträge, die dem Fonds zugeschrieben oder von ihm an solche Anleger oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anleger oder Erwerber von Beteiligungen eines Anlegers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der "Designated Third Party" diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die "Designated Third Party" das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Anlegers oder des Erwerbers an einem Teilfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als "domestic partnership" betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Anlegers oder des Erwerbers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Anleger oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der "Designated Third Party" auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der "Designated Third Party" üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anleger erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der "Designated Third Party" die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anlegers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anleger dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die "Designated Third Party" können Informationen zu den Anlegern (auch Informationen, die vom Anleger gemäß diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit der Fonds anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Anleger verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Anleger, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. "Designated Third Party" weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die gegebenenfalls erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die "Designated Third Party" können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen für Rechnung des Fonds schließen (auch Abkommen, die gemäß dem "Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010" bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse des Fonds oder der Anleger liegt.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht ("DAC-Richtlinie"). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD ("multilaterales Abkommen") über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen automatisch austauschen. Das CRS-Gesetz setzt dieses multilaterale Abkommen zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle eines passiven NFU im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person zu melden, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ob die Verwaltungsgesellschaft ihre Meldepflichten für den Fonds gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger des Fonds die Informationen, einschließlich der Informationen über die mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer jedes Anlegers, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. Auf Verlangen des Fonds willigt jeder Anleger ein, dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf den Fonds zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn gegen den Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Geldstrafe erhoben wird, kann der Wert der Anteile deutlich zurückgehen.

Einem Anleger, der den Aufforderungen der Verwaltungsgesellschaft zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt, können alle gegen den Fonds erhobenen Steuern und Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des Anlegers, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, und die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen die Anteile dieses Anlegers zurücknehmen.

Anleger sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich über die Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage professionell beraten lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen, bei einem etwaigen Vertreter sowie bei etwaigen Vertriebs- und Informationsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fundrock-Iri.com veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg auf der elektronischen Plattform des Handels- und Gesellschaftsregisters ("RCS"), dem "*Recueil électronique des Sociétés et Associations*" ("RESA") sowie zusätzlich in jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen an Werktagen während der normalen Geschäftszeiten (ausgenommen Samstag) zur kostenlosen Einsicht in Luxemburg, am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Fondsmanagervertrag;
- Verwahrstellenvertrag.

Der Verkaufsprospekt, die "Basisinformationsblätter" sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fundrock-lri.com kostenlos abgerufen werden. Der Verkaufsprospekt, die "Basisinformationsblätter" sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind

ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A., die Apex Fund Services S.A. sowie die European Depositary Bank SA gehören zur Apex Group Ltd. ("Firmengruppe"). Durch die Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen ("Verbundene Personen") könnten Interessenkonflikte entstehen.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der Verbundenen Person abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung des Fonds, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für den Fonds erwerben, beteiligt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle wenden im Kontext der Gruppenverbindung, Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Diese potentiellen Interessenkonflikte werden insbesondere durch die funktionale und hierarchische Trennung der beiden Parteien vermieden.

Sofern ein entsprechender Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den entsprechenden Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben.

Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft prüft grundsätzlich das Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten bevor sie eine neue Tätigkeit für einen Fonds aufnimmt oder eine Tätigkeit an einen Dienstleister vergibt. Auch Änderungen von Tätigkeitsfeldern oder der Vergütung für Tätigkeiten, können Interessenkonflikte entstehen lassen und werden entsprechend geprüft.

Wenn potentielle Interessenkonflikte festgestellt werden, müssen diese der Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Compliance-Abteilung wird die weitere Behandlung des Interessenkonflikts im Interesse der Anleger vornehmen. Hierzu ist die Compliance-Abteilung mit hierarchischer Unabhängigkeit ausgestattet und darf gemäß der Compliance Charta und der Compliance-Politik der Gesellschaften nicht für das Tagesgeschäft der Gesellschaft verantwortlich tätig sein. Die Compliance-Abteilung kann sich mit ihren Feststellungen zu Interessenkonflikten und anderen für die Anleger, den Fonds oder die jeweilige Gesellschaft relevanten Themen direkt an den Vorstand und/oder an den Aufsichtsrat wenden. Auch Mitarbeitern aus anderen Abteilungen steht diese Möglichkeit bei Interessenkonflikten zusätzlich zur Pflichtmeldung an die Compliance-Abteilung grundsätzlich zur Verfügung.

Soweit die Compliance-Abteilung oder der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommen, dass ein Interessenkonflikt besteht, der nicht durch vertragliche oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann, wird dieser den betroffenen Anlegern offengelegt. Die Offenlegung erfolgt durch die Gesellschaft unaufgefordert und unverzüglich entweder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock-lri.com. Die entsprechende Mitteilung oder Veröffentlichung wird hinreichend detailliert gefasst, um dem Anleger ein klares Bild des Interessenkonflikts zu vermitteln. Alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts bekannten Interessenkonflikte werden in der jeweils aktuellen Version des Verkaufsprospekts aufgeführt, neue Interessenkonflikte werden jeweils bei der nächsten Aktualisierung eingepflegt.

Auszüge der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock-lri.com. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Eine Beschreibung des Verfahrens zur Behandlung von Beschwerden ist kostenfrei im Internet unter www.fundrock-lri.com erhältlich.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Teilfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Teilfonds und der Anleger zu handeln, und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Teilfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Teilfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Teilfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Teilfonds an den Fondsmanager des Teilfonds übertragen, wenn der Fondsmanager über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Teilfonds und der Anleger zu handeln, um mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Teilfonds und Anleger zu vermeiden sowie die Stimmrechte im Interesse des Teilfonds und der Anleger ausübt.

Auf Anfrage werden den Anlegern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen werden auf der Internetseite www.fundrock-lri.com zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erreichen. Soweit der Fondsmanager zur Ausführung von Transaktionen berechtigt ist, wird er vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern er nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegt.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unterwww.fundrock-lri.com. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Verwaltete Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zum Stand dieses Verkaufsprospektes folgende Fonds in der Form von "fonds commun de placement" (FCP) oder "société d'investissement à capital variable" (SICAV), welche nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurden:

FCP SICAV 1A Global Value Aditum Investment Funds **AKS Global** Anarosa Funds (Lux) **AMF** Baumann and Partners – Premium Select ASM Asset Special Management Fund BlueBalance UCITS Avant-garde Stock Fund Fidecum SICAV Bankhaus Bauer Premium Select Maestro SICAV (Lux) Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav BSF - Global Balance Swiss Rock (Lux) Sicav **BV Global Balance Fonds** WestOptimal Challenger Global Fonds CHART HIGH VALUE/YIELD FUND Degussa Bank WorksitePartner Fonds **DKO-Fonds** EuroEquityFlex Favorit-Invest Fundsolution **GAAM Morgenstern Balanced Fund** GAAM - Premium Selection Balanced Fund

I-AM Global Macro Convexity Fund

Investment Vario Pool

K & C Aktienfonds

KSK LB Exklusiv

LBBW Alpha Dynamic

LBBW Bond Select

LBBW Equity Select

LBBW Global Risk Parity Fund

LBBW Opti Return

M.M.Warburg Structured Equity Invest

M & W Invest

M & W Privat

NESTOR-Fonds

OptoFlex

PPFII ("PMG Partners Fund II")

Promont

RIA Allocation I

RP Global Market Selection

Reimann Investors Vermögensmandat

SK Invest

Swiss Strategie

US EquityFlex

VV-Strategie

WARBURG VALUE FUND

Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft setzt sich für den Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich der zukünftigen Anleger) und anderer natürlicher Personen ein, deren persönliche Informationen im Zusammenhang mit der Anlage der Anleger in den Fonds zur Kenntnis der Verwaltungsgesellschaft gelangen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EU und aller anwendbaren Durchführungsvorschriften (zusammen das "Datenschutzrecht") im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwaltungsgesellschaft bei Anlagen in den Fonds sicherzustellen. Dies beinhaltet die Tätigkeiten (nicht abschließend) in Bezug auf:

- Information der Anleger über die Verarbeitung personenbezogener Daten und, gegebenenfalls, Zustimmungserfordernisse und -verfahren;
- Verfahren zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung individueller Rechte;
- vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern und Dritten;

- Vereinbarungen wegen Datenübermittlungen ins Ausland und der Aufbewahrung von Daten; sowie
- Richtlinien und Verfahren zur Berichterstattung.

Personenbezogene Daten sollen entsprechend dem Datenschutzrecht verstanden werden, einschließlich aller Informationen, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen, wie zum Beispiel der Name und die Adresse des Anlegers, die Anlagesumme, gegebenenfalls die Namen der einzelnen Vertreter des Anlegers und der Name des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Bankverbindung des Anlegers.

Im Falle der Zeichnung von Anteilen wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, soweit der Anleger eine juristische Person ist, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der einzelnen Vertreter des Anlegers und/oder der wirtschaftlich Berechtigten) mittels einer Datenschutzmitteilung informiert, die in dem von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsschein des Fonds enthalten ist. Diese Datenschutzmitteilung informiert die Anleger detaillierter über die Datenverarbeitungsvorgänge durch die Verwaltungsgesellschaft und ihre beauftragten Dienstleister.

Anhang 1

Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) - Trafina Worldtrend Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) - Trafina Worldtrend Fund ("Teilfonds") ist es, durch die aktive Umsetzung einer an den globalen Markttrends ausgerichteten Anlagepolitik, eine absolut positive Rendite zu erzielen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken der verfolgten Anlagestrategie stehen soll.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden "Basisinformationsblättern" angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen in folgende Anlagen zu investieren: Aktien und andere Beteiligungspapiere oder -wertrechte von Emittenten weltweit; fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder -wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) sämtlicher Bonitätsstufen und Laufzeiten, von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen; Anteile von OGAW oder von anderen OGA auf die oben erwähnten Anlagen; Derivate (zum Beispiel, Futures, Warrants und Swaps (z.B. Interest Rate Swaps "IRS", jedoch ausgenommen Total Return Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen, auf Indizes, die sich auf die oben erwähnten Anlagen (max. bi zu 10% des Vermögens) beziehen, sowie auf Fremdwährungen; strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die direkt oder indirekt solche Anlagen zum Gegenstand haben (inkl. Markt-, Währungs- oder Zinssatzindizes).

Außerdem darf dieser Teilfonds bis zu einem Viertel seines gesamten Vermögens, nach Abzug von Barmittel, weltweit in alle anderen zulässigen Vermögensgegenstände investieren.

Der Teilfonds hat eine langfristige strategische Aktienquote von 50% des Teilfondsvermögens, von welcher jedoch je nach aktueller Einschätzung der Aktienmärkte nach oben oder nach unten in der Bandbreite von 0% bis 100% abgewichen werden kann. Je positiver die Prognosen für die Aktienmärkte sind, desto höher tendiert die Aktienquote, bzw. je negativer die Prognosen für die Aktienmärkte sind, desto tiefer tendiert die Aktienquote, und anstelle von Aktien wird in Zinsinstrumente investiert.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente ("Derivate"), jedoch ausgenommen Total Return Swaps, zur Absicherung als auch zu Investmentzwecken und zum effizienten Portfoliomanagement vorgesehen.

Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage das Teilfondsvermögen für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen vorübergehend vollständig in Staatsanleihen, Geldmarktinstrumenten, strukturierte Produkte, Festgeldern und flüssigen Mitteln gehalten werden.

Investitionen in strukturierte Produkte, z.B. Zertifikate auf alle zulässigen Vermögenswerte sind bis zu maximal 10% des Vermögens möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements handelt. Die strukturierten Produkte dienen insbesondere dem Kapitalschutz- oder, der Renditeoptimierung des Teilfonds.

Des Weiteren kann der Fonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 2 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile von OGAW oder von anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 25% des Teilfondsvermögens erworben.

Für das Teilfondsvermögen werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Der Teilfonds ist nicht an einer Benchmark orientiert.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass eine vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Fondsmanager treffen alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten

ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit den Fondsmanagern vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken bei Investitionen in Zielfonds und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel "Risikohinweise" des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Anteilerwerber sollten sich den besonderen Risiken, die mit einem Investment in Emerging Markets verbunden sind, bewusst sein. Insbesondere stehen überdurchschnittlichen Kurschancen größere Risiken gegenüber, als sie sich beispielsweise aus einer konservativen, auf Bestandssicherung ausgerichteten Anlagepolitik an Standardbörsen ergeben können. Solche speziellen Risiken sind z.B. eine relativ große Volatilität der Wertpapiere und der Währungen, mangelnde Liquidität und Instabilität der Märkte, mögliche finanz- und wirtschaftspolitische staatliche Eingriffe (wie Devisenkontrolle, Steuerrechtserwägungen), mangelnde Markttransparenz und erschwerte Informationsmöglichkeiten.

Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Anteilerwerber sollten sich der Risiken, die mit einem Investment in Aktien verbunden sind, bewusst sein. Insbesondere stehen überdurchschnittlichen Kurschancen größere Risiken gegenüber, als sie sich beispielsweise aus einer konservativen, auf Bestandssicherung ausgerichteten Anlagepolitik an Standardbörsen ergeben können.

Solche speziellen Risiken sind z.B. eine relativ große Volatilität der Wertpapiere und der Währungen, mangelnde Liquidität und Instabilität der Märkte.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), einschliesslich Swaps, jedoch ausgenommen Total Return Swaps, nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten und Devisenterminkontrakten tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen.

Der Einsatz von Derivaten (ausgenommen "Total Return Swaps") darf eine Hebelwirkung (sog. "Leverage") auf das Fondsvermögen ausüben. Durch den Einsatz von Derivaten (ausgenommen "Total Return Swaps") darf das Gesamtrisiko des OGAW maximal verdoppelt werden. Das Gesamtrisiko des OGAW ist somit auf 200% begrenzt.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße ("Einschuss") sofort geleistet werden muss.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement mit einer ausgewogenen langfristigen Strategie suchen.

Aufgrund der Investitionen in Aktien, einer Anlagekategorie, die großen Wertschwankungen unterliegen kann, sollten die Anleger über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont verfügen.

Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) - Trafina Worldtrend Fund

Anteilklasse A	1 1102 404 224 44
ISIN:	LU0348123141
WKN:	A0Q2Y3
Anteilklasse B	
ISIN:	LU0348123224
WKN:	A0Q2Y4
Anteilklasse C	
ISIN:	LU0348126086
WKN:	A0Q2Y5
Mindesterstanlagesumme:	keine
Mindestfolgeanlagesumme:	keine
Ausgabeaufschlag:	keinei
(in % des Anteilwertes zu Gunsten des Teil-	
fondsvermögens)	
Rücknahmeabschlag:	keine
(in % des Anteilwertes zu Gunsten des Teil-	
fondsvermögens)	
Umtauschprovision:	keine
(in % des Anteilwertes der Anteilsklasse in	
welche der Umtausch erfolgen soll, zu	
Gunsten der Vertriebsstellen)	
Erstanteilwert (zzgl. Ausgabeaufschlag) ¹ :	
Anteilklasse A	CHF n.a.
Anteilklasse B	CHF n.a.
Anteilklasse C	CHF n.a.
Erstzeichnungsfrist:	
Anteilklasse A	Am Tag der Verschmelzung mit Multipartner SICAV - Worldtrend Fund
Anteilklasse B	Am Tag der Verschmelzung mit Multipartner
אוונכונונמסטב ט	SICAV - Worldtrend Fund
Anteilklasse C	Am Tag der Verschmelzung mit Multipartner
AIILEIINIGSSE C	SICAV - Worldtrend Fund
Ersteinzahlungstag:	

 $^{1 \; \}text{Entspricht dem R\"{u}cknahmepreis am Tag der Fusion des Multipartner SICAV-Worldtrend Fund in den Baumann \& Cie Partner Fonds (Lux) - Trafina Worldtrend Fund. }$

Anteilklasse A	3 Valutatage nach dem Tag der Verschmelzung
	mit Multipartner SICAV - Worldtrend Fund
Anteilklasse B	3 Valutatage nach dem Tag der Verschmelzung
	mit Multipartner SICAV - Worldtrend Fund
Anteilklasse C	3 Valutatage nach dem Tag der Verschmelzung
	mit Multipartner SICAV - Worldtrend Fund
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Aus-
	nahme des 24. Dezember eines jeden Jahres.
Ausgabe- und Rücknahmetag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Aus-
	nahme des 24. Dezember eines jeden Jahres.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmeprei-	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
ses:	nach dem entsprechenden Ausgabetag/Rück-
	nahmetag.
·	
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	CHF

Wie im allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts dargelegt, kann der Fondsmanager entscheiden, Währungsrisiken des Teilfonds abzusichern, nicht abzusichern oder teilweise abzusichern. Die entsprechende Währungsabsicherung soll das Engagement eines Anlegers in den jeweiligen Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, reduzieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine Absicherung effektiv ist. Wenn das Währungsrisiko des Teilfonds nicht bzw. nicht vollständig abgesichert ist oder wenn die Absicherungsgeschäfte nicht vollständig wirksam sind, kann der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Alle Kosten im Zusammenhang mit den oben genannten Absicherungsgeschäften werden vom Teilfonds getragen.

Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden durch Globalzertifikat
	oder durch CFF-Verfahren (Central Facility for
	Funds) bei Clearstream Luxembourg begeben.
	,
Stückelung	Bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	
Anteilklasse A	Thesaurierend
Anteilklasse B	Thesaurierend
Anteilklasse C	Thesaurierend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Approach
Ende des Geschäftsjahres:	31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres:	31. Dezember 2019

Erster geprüfter Jahresbericht:	31. Dezember 2019
Erster ungeprüfter Halbjahresbericht:	30. Juni 2020
Fonds-/Teilfondsgründung:	31.07.2019

Anteile der Anteilklasse B am Teilfondsvermögen sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Anteile der Anteilklasse C am Teilfondsvermögen sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die ein Vermögensverwaltungsvertrag mit der Trafina Privatbank AG unterzeichnet haben.

Ausgabe von Anteilen:

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 15:00 Uhr ("MEZ") an einem Bankarbeitstag ("Orderannahmeschluss") bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Ausgabetages abgerechnet.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen:

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds einschließlich der Vergütung für etwaige Vertreter im Ausland und für Vertriebsstellen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,30% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Verwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 55.000,- p.a. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbank- und Transferstellenvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Depotbankvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 10.000,- p.a. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

3. Fondsmanagement- und Co-Fondsmanagementvergütung

Fondsmanager und Co-Fondsmanager erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben insgesamt sowohl bei der Anteilklasse A eine Vergütung in Höhe von bis zu 2% p.a., und bei der Anteilklasse B und C von bis zu 1,50% p.a., jeweils berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 12 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: keiner

Rücknahmeabschlag: keiner

Umtauschprovision: keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 31. Juli 2019 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" ("RESA") in Luxemburg hinterlegt und veröffentlicht.

Artikel 1 Der Fonds

- 1. Der Fonds Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) ("Fonds") ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen") nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von Dezember 2010"), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen ("Anleger") unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
- 2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung auf der elektronischen Plattform des RCS, dem "Recueil des Sociétés et Associations" ("RESA"), veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.
- 3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- 4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
- 6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die

Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **LRI Invest S.A.** ("Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach.
- 2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.
- 3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Verwahrstelle, im eigenen Namen aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seines Teilfonds zusammenhängen.
- 4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationelle Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen; im Hinblick auf OTC-Derivate muss sie ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds den Gesamtnettowert des Teilfonds-Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen können.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des Teilfondsvermögens oder auf eigene Kosten einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung innehält; die Übertragung des Fondsmanagement muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Verwahrstelle des Fonds ist die European Depositary Bank SA, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach.

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz von Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

- 2. Die Verwahrstelle tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.
- 3. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.
- a) Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) ("Verkaufsprospekt") sowie dem Gesetz verfügen darf.

- b) Die Verwahrstelle kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.
- 4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
- a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus.

- 5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.
- 6. Die Verwahrstelle zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

Die Verwahrstelle hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Verwahrstellenvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Darüber hinaus wird die Verwahrstelle sicherstellen, dass den Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Verwahrstellenvertrag belastet werden.

Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes von Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Definitionen:

a) geregelter Markt

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne des Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) Wertpapiere

ba) Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere ("Aktien"),
- Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel"),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes von Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

bb) Der Begriff Wertpapier umfasst auch Optionsscheine auf Wertpapiere, sofern diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden und das zugrunde liegende Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird.

c) Geldmarktinstrumente

Als Geldmarktinstrumente werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) "Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere" ("OGAW")

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("Mitgliedstaat"), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern
- diese OGA entsprechend solchen Rechtvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong, Japan, Norwegen und Liechtenstein),
- das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die

Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;
- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen K\u00f6rperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europ\u00e4ischen Zentralbank, der Europ\u00e4ischen
 Union oder der Europ\u00e4ischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der F\u00f6deration oder von einer

internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 3. Wobei jedoch bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Derivate

Jeder Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen von der vorstehendend Nr. 2 g), Nr. 6 sowie dieser Nr. 4 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Terminkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indices, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.

Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes von Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes von Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes von Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes von Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Diese Bedingungen werden durch die großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, insbesondere Artikel 8 und Artikel 9, sowie die jeweiligen von der CSSF erlassenen Verordnungen und Leitlinien weiter spezifiziert und ergänzt.

5. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)
 Von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- Barsicherheiten (Cash Collateral) Von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2012/832, die durch das CSSF-Rundschreiben 13/559 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds.

6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von Dezember 2010 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-

Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.

f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29. Juni 2013, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen. Der Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes von Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtitel ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten. Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes von Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In

jedem Fall müssen die im Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

- i) Es werden für die Teilfonds nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachstehenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von Dezember 2010 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von Dezember 2010 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.
- k) Für den Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes von Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.
- l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen). Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.
- m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds anlegen dürfen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient,
- erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.
- n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes von Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

p) Die unter Nr. 6 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- Aktien handelt, die der Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen.

Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes von Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes von Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Der Fonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto- Fondsvermögen begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

- 8. Kredite und Belastungsverbote
- a) Das Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch "Back-to-Back"-Darlehen.
- c) Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen

Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von Dezember 2010 nicht entgegensteht.

- 9. Weitere Anlagerichtlinien
- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetalle oder Zertifikate über solche Edelmetalle angelegt werden.
- c) Für den Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.
- 10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

11. Investmentsteuerrechtliche Vorgaben

In der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt wird aufgeführt, ob es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds nach § 2 Abs. 6 InvStG bzw. Mischfonds nach § 2 Abs. 7 InvStG handelt.

Der Teilfonds investiert dann fortlaufend mindestens 50% (im Falle eines Aktienfonds) bzw. 25% (im Falle eines Mischfonds) des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- 1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt (der zugleich die Anforderungen gemäß Artikel 4 Nr. 2. a) d) des Verwaltungsreglements erfüllt) notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft;
- 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist; oder
 - in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist;

- 3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51% des Werts des Investmentanteils;
- 4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25% des Werts des Investmentanteils; oder
- 5. Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote

Artikel 5 Anteile

- 1. Anteile sind Anteile an dem Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile ausgegeben werden. Die Anteile am Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
- 2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
- 3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 Anteilwertberechnung

- 1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) ("Referenzwährung").
- 2. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung ("Teilfondswährung"), sofern nicht für

etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist ("Anteilklassenwährung").

Anteilklassen können gegen Kursschwankungen einer Währung gehedged sein. Die etwaig angefallenen Kosten betreffend das Hedging werden von der gehedgten Anteilklasse getragen.

3. Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für jeden im Anhang des Teilfonds genannten Bewertungstag ("Bewertungstag"), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. Dezembers, ("Bankarbeitstag") ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag ("Berechnungstag").

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einen zusätzlichen Anteilwert am letzten Bankarbeitstag eines Monats zu berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen den Anteilwert für den 24. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines für den 24. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

- 4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
- 5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zu den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kursen bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der am Bewertungstag zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu

einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Der Wert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurse solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

Ausserbörsliche ("OTC") Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben mittels durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht die Verwaltungsgesellschaft die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen für geeignet hält.

- d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis, der am jeweiligen Bewertungstag vorliegt, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsregeln festlegt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:
- a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
- b) in Fällen wo die Berechnung von Fondsanteilen, in die das Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile zur Verfügung steht;
- c) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder Anlageverkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
- 2. Anleger bzw. Antragsteller, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
- 3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Ausgabetag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis

kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle bzw. Transferstelle, einer Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis zu dem im Anhang des Teilfonds genannten Zeitpunkt ("Orderannahmeschluss") bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des im Anhang des jeweiligen Teilvermögens genannten Ausgabetages abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der darauffolgende Bankarbeitstag als Orderannahmeschluss für Zeichnungen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des nächsten Ausgabetages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht anders definiert, innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Ausgabetag in der Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt

die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile das "Market Timing", das "Late Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
- 2. In diesem Fall wird die Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Verwahrstelle, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum von Anteilen des Fonds durch jede natürliche Person, Firma oder juristische Person einschränken oder verhindern, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass diese Eigentümerstellung nachteilig für den Fonds, seine Anleger oder eine bestehende Anteilklasse oder einen bestehenden Teilfonds sein könnte, wenn sich daraus der Bruch luxemburgischer oder anderer Gesetze oder Vorschriften ergeben könnte oder der Fonds dadurch steuerlichen, rechtlichen, regulatorischen, administrativen oder finanziellen Nachteilen ausgesetzt sein könnte, welche ihm sonst nicht entstanden wären, oder wenn der Fonds oder seine Verwaltungsgesellschaft dadurch auferlegt werden könnte, Einreichungs- oder Registrierungsanforderungen anderer Rechtsordnungen zu genügen, welchen sie ansonsten nicht hätte genügen müssen.

Insbesondere kann der Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an Anteilen des Fonds durch nicht zulässige Personen (wie im Artikel 10 definiert) einschränken oder verhindern.

Zu diesem Zweck ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt:

- a) die Ausgabe bzw. den Eintrag von Übertragungen von Anteilen aller Art abzulehnen, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens eine nicht zulässige Person in das wirtschaftliche oder rechtliche Eigentum dieser Anteile bringt oder bringen könnte.
- b) jederzeit jede Person, deren Name im Anteilsregister eingetragenen ist oder welche die Übertragung von Anteilen ins Anteilsregister eintragen lassen möchte, auffordern, ihr sämtliche durch eidesstattliche Versicherungen gestützten Angaben und Nachweise zu machen bzw. zu erbringen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob eine nicht zulässige Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile ist oder zukünftig sein wird.

Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- 1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages ("Rücknahmepreis") zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Rücknahmetag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
- 2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.
- 3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahr- bzw. Transferstelle, einer Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor dem im Anhang des Teilfonds genannten Orderannahmeschluss eingegangen sind, werden zum Anteilwert des im Anhang des Teilfonds genannten Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der darauffolgende Bankarbeitstag als Orderannahmeschluss für Rücknahmen und Umtausche. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächsten Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht anders definiert, innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem

entsprechenden Rücknahmetag in der Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto. Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Verwahrstelle in bar ausgeglichen.

- 5. Im Falle einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen.
- 6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% Nettoteilfondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des Fonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 10% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anleger werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

7. Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass eine nicht zulässige Person allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Anteile besitzt, darf die Verwaltungsgesellschaft die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in dem Verwaltungsreglement zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann von den Anlegern verlangen, alle Informationen vorzulegen, die sie für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Der Begriff "nicht zulässige Person" bezeichnet eine natürlich oder juristische Person, eine Aktiengesellschaft, einen Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlassvermögen oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Anteilen des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anleger oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft oder

Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff "nicht zulässige Person" umfasst (i) einen Anleger, der nicht den Zulässigkeitsanforderungen der betreffenden Anteilklasse (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft angeforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Artikel 11 US-Angelegenheiten

In diesem Verwaltungsreglement bezeichnet der Begriff "US-Person", vorbehaltlich anwendbarem Recht und eventuellen Änderungen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern mitgeteilt hat, eine US-Person im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung ("Regulation S"), eine Person, bei der es sich um eine "US-Person" im Sinne von Section 7701(a)(30) des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der "Code"), eine "US-Person" im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, eine Person "in den Vereinigten Staaten" im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder eine Person handelt, die keine "Nicht-US-Person" im Sinne von Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist.

Alle Anleger und Erwerber von Beteiligungen eines Anlegers an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei ("Designated Third Party") Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anleger (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies in angemessener Weise von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der "Designated Third Party" verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem "Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010" bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber dem Fonds erhoben werden. Gleiches gilt für die an den Fonds bezahlten Beträge oder Beträge, die dem Fonds zugeschrieben oder von ihm an solche Anleger oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anleger des Fonds oder Erwerber von Beteiligungen eines Anlegers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der "Designated Third Party" diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die "Designated Third Party" das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a. Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind;
- b. Rücknahme der Beteiligungen des Anlegers bzw. Erwerbers an Teilfonds gemäß Art. 10;
- c. Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als "domestic partnership" betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Anlegers oder des Erwerbers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Anleger bzw. der Erwerber hat der Verwaltungsgesellschaft bzw. der "Designated Third Party" auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der "Designated Third Party" in angemessener Weise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anleger erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der "Designated Third Party" die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anlegers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anleger dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die "Designated Third Party" kann Informationen zu den Anlegern (auch Informationen, die vom Anleger gemäß diesem Artikel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Verwaltungsgesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann. Alle Anleger verzichten hiermit auf sämtliche Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden. Gleichzeitig gewährleisten alle Anleger, dass sämtliche Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. "Designated Third Party" weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die ggf. erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Artikel und diesem Absatz zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die "Designated Third Party" kann mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen schließen (auch Abkommen, die gemäß dem "Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010" bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie befindet, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse des Fonds oder der Anleger liegt.

Artikel 12 Kosten

Der Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung von maximal 2,5% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens unter Beachtung einer etwaigen Mindestgebühr sowie zzgl. einer etwaigen Fixgebühr. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den Teilfonds verbindlich in dem betreffenden Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Insofern die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds einen Anspruch auf etwaige Bestandprovisionen hat, fließen diese grundsätzlich dem Fondsvermögen als sonstige Erträge zu. Jedoch können aus diesen Bestandsprovisionen, gemäß diesem Artikel Ziffer 7 a), etwaige Bearbeitungsgebühren in Höhe von bis zu 30 Basispunkten des investierten Fondsvolumens insbesondere für die Einrichtung, Abrechnung, Abwicklung und der laufende Verwaltung solcher Bestandsprovisionen belastet werden, wobei der Anteil der Bestandsprovision zu Gunsten des Fonds sich entsprechend verringert.

- 2. Ein etwaiger Anlageberater erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder aus dem Vermögen des Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- 3. Ein etwaiger Fondsmanager erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder Fondsmanagers aus dem Vermögen des Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance Fee") nach Maßgabe des Verkaufsprospektes erhalten. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

- 4. Die Verwahrstelle bzw. Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- 5. Der Teilfonds und / oder die Anteilklassen tragen neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren inklusive der Kosten für Derivate und aufsichtsrechtlichen Meldungen, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- d) darüber hinaus werden der Verwahr- bzw. der Transferstelle, der Verwaltungsgesellschaft die im Zusammenhang mit dem Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Teilfonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Aktualisierung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, der "Basisinformationsblätter", der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden. Hinsichtlich der unter diesem Artikel 12 Ziffer 7. h) vorgenannten Kosten können sowohl entsprechende Kosten der Verwaltungsgesellschaft, wenn und soweit die Verwaltungsgesellschaft die Leistungen selbst erbrächte, als auch Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung beauftragten Dritten fallen.

Hinsichtlich der "Basisinformationsblätter" fallen hierunter sowohl Kosten der Verwaltungsgesellschaft sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter, die mit der Initialerstellung, planmäßigen- sowie außerplanmäßigen Aktualisierung,

Übersetzung, Distribution, SRRI-Überwachung oder sonstiger im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 583/2010 erforderlichen Tätigkeiten notwendig werden.

- i) sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse sowie der Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten des Fonds entstehen, insbesondere Kosten für die Anpassung und Veröffentlichung sowie die Bestellung eines Auszuges im Register des wirtschaftlich Berechtigten
- j) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- k) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- l) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- m) Versicherungskosten;
- n) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, etwaiger Vertriebsoder Informationsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Teilfondsvermögen anfallen;
- o) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- p) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- r) generelle Betriebskosten des Fonds;
- s) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- t) Kosten für Performance-Attribution;
- u) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- v) Kosten betreffend die Absicherung des Fonds (inkl. Währungsabsicherung) und
- w) angemessene Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement.
- x) Kosten die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen so wie Kosten für die Verhandlung von Derivate-Verträgen.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können: Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fondsspezifischen Dokumente, externe Beratung, Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern, Auslandszulassungen im Laufe des ersten Geschäftsjahres des Fonds) und die Erstausgabe von Anteilen können zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, kann auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 13 Verwendung der Erträge

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
- 2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
- 3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an

Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 14 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

- 1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Tag der Gründung und endet am 31. Dezember 2019.
- 2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
- 3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- 4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 15 Veröffentlichungen

- 1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle, einem etwaigen Vertreter sowie einer etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
- 2. Der Verkaufsprospekt, die "Basisinformationsblätter" sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fundrock-lri.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die "Basisinformationsblätter" sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 16 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW"), der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Erlischt der Fonds durch die Verschmelzung, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden.

- 2. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.
- 3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
- 4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
- 5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
- 6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
- 7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anleger des übertragenden

und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

- 8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.
- 9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
- 10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

Artikel 17 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

- 1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
- 2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
- a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
- b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
- c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
- d) in anderen, im Gesetz von Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
- 3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des

Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse de Consignation* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

- 4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
- 5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft auf der elektronischen Plattform des RCS, dem "Recueil des Sociétés et Associations" ("RESA") und in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.
- 6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für "Informationen an die Anleger" vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

- 1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.
- 2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im

Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes von Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes von Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 20 Änderungen des Verwaltungsreglements

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
- 2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird auf der elektronischen Plattform des RCS, dem "Recueil des Sociétés et Associations" ("RESA") veröffentlicht.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.